



458. Plenarsitzung

PC-Journal Nr. 458, Punkt 3 (b) der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 550
GENEHMIGUNG DES OSZE-PERSONALSTATUTS**

Der Ständige Rat,

nach eingehender Prüfung des für OSZE-Bedienstete geltenden Personalstatuts,
angesichts der Notwendigkeit zweckentsprechender Bestimmungen, die auf alle
Personalkategorien anwendbar sind,

genehmigt unter Berücksichtigung nachstehender Bestimmungen das beigefügte
revidierte Personalstatut, das am selben Tag wie dieser Beschluss in Kraft tritt:

1. Bestellung:

Anerkennt die Wichtigkeit von mehr Transparenz im Auswahl- und Besetzungs-
verfahren für OSZE-Bedienstete und ersucht den Vorsitz und den Generalsekretär, Verfahren
zur weiteren Verbesserung dieses Prozesses vorzuschlagen. Ersucht ferner den General-
sekretär, Vorschläge zu machen, um die angemessene Umsetzung des Personalstatuts zu
gewährleisten. Diese Vorschläge sollten Bestimmungen enthalten, die unter anderem der
Notwendigkeit Rechnung tragen, dass alle freien Stellen für Vertragsbedienstete und dienst-
zugeteiltes Personal den Teilnehmerstaaten grundsätzlich drei bis vier Wochen im Voraus
bekanntgegeben werden. Der Generalsekretär darf von dieser Frist nur in Ausnahmefällen
abweichen;

2. Dauer des Dienstverhältnisses:

Beschließt, dass die neu geschaffene Obergrenze für die Dauer eines ununter-
brochenen Dienstverhältnisses mit der OSZE ausnahmsweise und in Anerkennung der
Auswirkungen der Abänderung der Bestimmung 3.11 b (ii) mit Wirkung vom 1. Januar 1999
auf dienstzugeteilte Bedienstete/Missionsmitarbeiter anzuwenden ist;

3. Einstufung von dienstzugeeiltem Personal:

Ersucht den Generalsekretär, dem Ständigen Rat den Entwurf eines OSZE-Dienst-
postenplans zur Genehmigung im Zuge der Halbjahresüberprüfung des Gesamthaushaltsplans
2003 vorzulegen, der ein Einstufungssystem für durch dienstzugeeiltes Personal zu
besetzende Posten auf der Grundlage des bei REACT verwendeten Systems nach Stufen der
Fachkompetenz beinhaltet;

4. Vorsorgefonds:

Ersucht den Generalsekretär unter Bezugnahme auf PC-Beschluss Nr. 527 (Absatz VII.1), dem Ständigen Rat zusätzliche Informationen über Vorschläge betreffend die Angleichung der Beitragshöhe zum OSZE-Vorsorgefonds an den des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zur Prüfung dieser Frage vor der Vorlage des Gesamthaushaltsplans 2004 vorzulegen;

5. Lokales Personal:

Wiederholt die in seinem Beschluss Nr. 527 geäußerte Absicht, Mittel und Wege zur Rationalisierung der Kostenkategorie „Ortskräfte“ der Organisation weiter zu prüfen. In diesem Zusammenhang scheint eine Überprüfung der Bedürfnisse und Erfordernisse in den Feldeinsätzen angezeigt, weshalb der Generalsekretär und die Missionsleiter ersucht werden, in den einzelnen Missionen eine eingehende Bewertung der Kostenkategorie „Ortskräfte“ vorzunehmen, damit die Schlussfolgerungen aus dieser Bewertung in den Haushaltsvoranschlag 2004 einfließen können;

6. Vorrechte und Immunitäten:

Stellt fest, dass keine Bestimmung des Personalstatuts die Ergebnisse der laufenden Verhandlungen über eine mögliche OSZE-Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten der OSZE vorwegnimmt, und plant, diese Erörterungen bei der ersten sich bietenden Gelegenheit konstruktiv fortzusetzen.

**PERSONALSTATUT
DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND
ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA***

**Artikel I
ALLGEMEINES**

**Bestimmung 1.01
Begriffsbestimmung**

Für die Zwecke dieses Statuts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Anstellung

Beschäftigung im Sekretariat, in einer Institution oder einer Mission auf Basis eines Anstellungsvertrags (in der Folge als „Dienstvertrag“ bezeichnet)

Anstellung/Dienstzuteilung mit Kurzzeitvertrag

Anstellung bzw. Dienstzuteilung im Sekretariat, in einer Institution oder einer Mission für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten

Beauftragter des Vorsitzes

Eine gemäß MC(10).DEC/8 vom 7. Dezember 2002 bezeichnete Person

Bediensteter

OSZE-Mitarbeiter im Sekretariat oder in einer Institution mit Ausnahme des Generalsekretärs und des Institutionsleiters

Bediensteter/Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstverhältnis

Person mit befristeter Anstellung bzw. Dienstzuteilung

Bediensteter/Missionsmitarbeiter mit Dienstvertrag

Im Sekretariat, in einer Institution oder einer Mission auf Basis eines Dienstvertrags angestellte Person

Bediensteter/Missionsmitarbeiter mit Kurzzeitvertrag

Eine Person, die im Sekretariat, in einer Institution oder einer Mission für weniger als sechs Monate angestellt bzw. dienstzuteilt ist, mit Ausnahme der auf Stunden- oder Tagesbasis beschäftigten Personen

Befristete Anstellung/Dienstzuteilung

Anstellung bzw. Dienstzuteilung im Sekretariat, in einer Institution oder einer Mission für einen festgelegten Zeitraum von mindestens sechs Monaten

*

Die in diesem Dokument verwendete männliche Form bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Dienstort

Ort, an dem der Bedienstete arbeitet bzw. an dem ein Missionsmitarbeiter im Missionsgebiet im Einsatz ist

Dienstzuteilung

Beschäftigung im Sekretariat, in einer Institution oder einer Mission aufgrund einer Entsendung auf Basis eines Beschäftigungsvertrags (in der Folge als „Dienstzuteilungsvertrag“ bezeichnet)

Direktor

Bediensteter/Missionsmitarbeiter auf einem Dienstposten der Besoldungsgruppe D1 oder D2

Entsandter Bediensteter/Missionsmitarbeiter

Von einem oder über einen Teilnehmerstaat für eine Dienstverrichtung im Sekretariat, in einer Institution oder einer Mission entsandte Person, deren Gehalt nicht von der OSZE aus ihrem eigenen Gesamthaushalt bezahlt wird

Entsendung

Dienstzuteilung eines OSZE-Bediensteten zum Sekretariat, zu einer Institution oder Mission, dessen Gehalt nicht von der OSZE aus ihrem eigenen Gesamthaushalt bezahlt wird

Familienangehörige

Unterhaltsberechtigter Ehegatten bzw. Kinder von OSZE-Bediensteten

Gastland

Land, in dem sich der Standort des Sekretariats oder einer Institution befindet bzw. in dem eine Mission entsprechend ihrem von den Teilnehmerstaaten vorgegebenen Mandat tätig ist

Generalsekretär

Der leitende Verwaltungsbeamte der OSZE und Leiter des Sekretariats

Institution

Jede von den Teilnehmerstaaten als solche bezeichnete Dienststelle

Institutionsleiter

Der Leiter einer als OSZE-Institution bezeichneten Dienststelle

Internationaler Bediensteter/Missionsmitarbeiter

Bediensteter/Missionsmitarbeiter mit Dienstvertrag auf einem internationalen Dienstposten bzw. entsandter Bediensteter/Missionsmitarbeiter, der weder die Staatsangehörigkeit des Landes, in dem sich sein Dienstort befindet, besitzt, noch ständig in diesem wohnhaft ist

Internationaler Dienstposten

Posten der Laufbahngruppe Höherer Dienst und darüber liegender Ränge für die Zwecke der Anwendung der Gehaltstabellen

Lokaler Bediensteter/Missionsmitarbeiter

Bediensteter/Missionsmitarbeiter mit Dienstvertrag auf einem lokalen Dienstposten bzw. entsandter Bediensteter, der die Staatsangehörigkeit des Landes, in dem sich sein Dienstort befindet, besitzt oder ständig in diesem wohnhaft ist

Lokaler Dienstposten

Posten der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst und Nationaler Höherer Dienst für die Zwecke der Anwendung der Gehaltstabellen

Mission

OSZE-Feldeinsatz

Missionsgebiet

Geographische Zone, in der die Mission laut ihrem von den Teilnehmerstaaten vorgegebenen Mandat tätig ist

Missionsleiter

Eine vom OSZE-Vorsitz zur Leitung einer Mission berufene Person

Missionsmitarbeiter

OSZE-Bediensteter, der in einer Mission beschäftigt, jedoch nicht deren Leiter ist

OSZE

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, ihre Entscheidungsorgane, das Sekretariat, das Büro des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte, der Beauftragte für Medienfreiheit, jede andere als Institution bezeichnete Dienststelle sowie die Missionen

OSZE-Bediensteter

Jede laut Bestimmung 1.03 dem Personalstatut unterliegende Person einschließlich des Generalsekretärs, der Institutions- und Missionsleiter und aller internationaler oder lokaler, vertraglicher oder entsandter Bediensteter/Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstverhältnis oder Kurzzeitverträgen

Stellvertretender Institutionsleiter

Eine vom OSZE-Vorsitz in diese Funktion berufene Person

Stellvertretender Missionsleiter

Eine vom OSZE-Vorsitz in diese Funktion berufene Person

Bestimmung 1.02

Anwendungsbereich und Zweck

Dieses Statut enthält die grundlegenden Beschäftigungsbedingungen, Dienstobliegenheiten, Pflichten und Rechte der OSZE-Bediensteten. Es beschreibt die allgemeinen Grundsätze der Personalpolitik für die Einstellung von OSZE-Bediensteten und deren Verwaltung.

Bestimmung 1.03
Geltungsbereich

Dieses Statut gilt

- (a) für den Generalsekretär, die Institutionsleiter und Missionsleiter wie in diesem Personalstatut und in ihren Dienstverträgen bzw. Dienstzuteilungsverträgen näher beschrieben;
- (b) für die Bediensteten und Missionsmitarbeiter mit Ausnahme jener, die auf Stunden- bzw. Tagesbasis beschäftigt sind.

Bestimmung 1.04
Zuständigkeit

- (a) In Durchführung dieses Statuts verfasst und erlässt der Generalsekretär als leitender Verwaltungsbeamter die dazugehörigen Dienstvorschriften im Einklang mit diesem Statut und den darin verankerten politischen Grundsätzen und sorgt für ihre ordnungsgemäße Umsetzung.
- (b) Die Dienstvorschriften werden vor ihrer Verlautbarung und ihrem Inkrafttreten dem Ständigen Rat zur Kenntnis gebracht, um den Teilnehmerstaaten Gelegenheit und ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben.

Bestimmung 1.05
Rechenschaftspflicht

- (a) Der Generalsekretär ist dem Ständigen Rat über den Vorsitz für die ordnungsgemäße Anwendung dieses Statuts verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Institutions- und Missionsleiter sind ihrerseits über den Generalsekretär dem Ständigen Rat in Bezug auf ihre Institution/Mission verantwortlich.
- (b) Der Generalsekretär überwacht die Einhaltung dieses Statuts und der dazugehörigen Dienstvorschriften innerhalb der OSZE und sorgt dafür, dass bei Bedarf die nötigen Abhilfemaßnahmen getroffen werden.

Bestimmung 1.06
Übertragung der Zuständigkeit

Der Generalsekretär sowie die Institutions- und Missionsleiter können ihre Zuständigkeit aus diesem Statut an ermächtigte Vertreter delegieren. Eine solche Zuständigkeitsübertragung befreit sie nicht von ihrer Verantwortung und Rechenschaftspflicht.

Artikel II **DIENSTOBLIEGENHEITEN, PFLICHTEN UND VORRECHTE**

Bestimmung 2.01

Verhalten der OSZE-Bediensteten

- (a) Die OSZE-Bediensteten haben sich stets so zu verhalten, wie es einem internationalen Beamten ansteht. Sie dürfen keine Tätigkeit ausüben, die mit der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstobliegenheiten bei der OSZE unvereinbar ist. Sie haben sich jeder Handlung und insbesondere jeder öffentlichen Äußerung zu enthalten, die ihrer Stellung sowie der aufgrund ihrer Position und Funktion als OSZE-Bedienstete erforderlichen Integrität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit abträglich sein kann.
- (b) Mit der Unterzeichnung ihres Dienstvertrags bzw. Dienstzuteilungsvertrags verpflichten sich die OSZE-Bediensteten, ihr Amt im ausschließlichen Interesse der OSZE auszuüben und auch ihr Verhalten darauf abzustellen und von keiner Regierung oder Stelle außerhalb der OSZE Weisungen einzuholen oder entgegenzunehmen. Bei der Wahrnehmung ihrer Dienstobliegenheiten unterstehen die Bediensteten/Missionsmitarbeiter dem Generalsekretär und ihrem jeweiligen Institutions- oder Missionsleiter und sind diesen gegenüber auch verantwortlich. Die OSZE-Bediensteten verpflichten sich, den in Anlage 1 zu diesem Statut samt Dienstvorschriften enthaltenen OSZE-Verhaltenskodex einzuhalten, der Bestandteil dieses Statuts ist.
- (c) OSZE-Bedienstete dürfen ihre offizielle Position zu keiner Zeit zu ihrem persönlichen Vorteil nutzen.

Bestimmung 2.02

Weitergabe von Informationen

Die OSZE-Bediensteten haben über alle Angelegenheiten betreffend die Aktivitäten der OSZE strengstes Stillschweigen zu bewahren. Sie dürfen die ihnen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen zu keiner Zeit verwenden, verbreiten oder veröffentlichen, es sei denn in Ausübung ihres Amtes. Auch nach ihrem Ausscheiden aus der Organisation unterliegen sie der Schweigepflicht in Fragen betreffend die Aktivitäten der OSZE.

Bestimmung 2.03

Vorrechte und Immunitäten

- (a) Der Generalsekretär, die Institutions- und Missionsleiter sowie die Bediensteten und internationalen Missionsmitarbeiter genießen die Vorrechte und Immunitäten, auf die sie gegebenenfalls aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften oder bilateraler Vereinbarungen, die von der OSZE in dieser Angelegenheit getroffen wurden, Anspruch haben. Lokale Bedienstete/Missionsmitarbeiter haben nur insofern Anspruch auf Vorrechte und Immunitäten, als sie ihnen vom jeweiligen Gaststaat nach innerstaatlichem Recht und einschlägigen

bilateralen Abkommen, die gegebenenfalls zwischen einem Staat und der OSZE bestehen, eingeräumt werden.

(b) Vorrechte und Immunitäten werden den OSZE-Bediensteten im Interesse der OSZE, nicht jedoch zum persönlichen Vorteil gewährt.

(c) Diese Vorrechte und Immunitäten entbinden die OSZE-Bediensteten nicht von der Pflicht, sich an die Gesetze und Vorschriften des Gastlandes zu halten.

(d) Der Generalsekretär entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorsitz, ob die Immunität eines Bediensteten/Missionsmitarbeiters aufgehoben werden soll. Die Immunität des Generalsekretärs sowie der Institutions- und Missionsleiter kann vom Vorsitz aufgehoben werden, der den Ständigen Rat über seine diesbezügliche Absicht informiert.

Bestimmung 2.04 **Recht auf geistiges Eigentum**

Alle Rechte, darunter Titel, Urheber- und Patentrechte, an jedwedem Werk, das OSZE-Bedienstete in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erbringen, verbleiben bei der OSZE, um eine möglichst weite Verbreitung von Informationen zu gewährleisten.

Bestimmung 2.05 **Entschädigung für finanzielle Einbußen**

Die OSZE-Bediensteten können im Rahmen der in den Dienstvorschriften festgelegten Grenzen und Bedingungen aufgefordert werden, die OSZE teilweise oder zur Gänze für finanzielle Einbußen zu entschädigen, die der OSZE durch Vorsatz oder Untätigkeit des Bediensteten, durch seine Fahrlässigkeit oder Missachtung irgendeiner Bestimmung, Vorschrift oder Anweisung entstanden sind.

Bestimmung 2.06 **Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen des persönlichen Gebrauchs**

Die OSZE-Bediensteten haben im Rahmen der in den Dienstvorschriften festgelegten Grenzen und Bedingungen Anspruch auf Entschädigung im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von Gegenständen des persönlichen Gebrauchs, wenn dies unmittelbar der Erfüllung dienstlicher Aufgaben für die OSZE zuzuschreiben ist.

Bestimmung 2.07 **Schutz in dienstlicher Funktion**

Die OSZE-Bediensteten haben in Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten Anspruch auf Schutz durch die OSZE im Rahmen der in den Dienstvorschriften festgelegten Grenzen.

Bestimmung 2.08
Härte-/Gefährdungsstatus von Missionen

Der Generalsekretär bestimmt im Einvernehmen mit den Institutions- und Missionsleitern den Härte-/Gefährdungsstatus aller OSZE-Dienstorte unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Festlegungen der Vereinten Nationen. Die Auswirkungen derartiger Festlegungen auf den Haushalt bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Ständigen Rat.

Bestimmung 2.09
Non-Family-Status der Missionen

Internationale Missionsmitarbeiter tragen die volle Verantwortung für ihre Familien am Dienstort. Die Präsenz ihrer Familien am Dienstort ist in keiner Weise leistungs- oder anspruchsbegründend. Der Generalsekretär legt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Missionsleiter jene Dienstorte fest, an die internationale Missionsmitarbeiter ihre Familien nicht mitbringen dürfen.

Artikel III

ANSTELLUNGEN UND DIENSTZUTEILUNGEN

Bestimmung 3.01

Personalauswahl und Bestellung

- (a) Die Auswahl von Personal erfolgt im Zuge eines transparenten Prozesses im Wege des freien Wettbewerbs zwischen Staatsangehörigen der Teilnehmerstaaten ungeachtet des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe der Religion und Überzeugung sowie der ethnischen oder sozialen Herkunft oder der Staatsangehörigkeit.
- (b) Für die Anstellung von OSZE-Bediensteten und die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen ist ausschlaggebend, dass das höchste Maß an Leistungsfähigkeit, Kompetenz und Integrität gewährleistet ist, wobei der Grundsatz, dass Personal in fairer Weise aus allen OSZE-Teilnehmerstaaten eingestellt wird, ebenso zu berücksichtigen ist wie die Herstellung eines Gleichgewichts der Geschlechter innerhalb der Organisation.
- (c) Unter keinen Umständen darf der Eindruck entstehen, dass bestimmte Dienstposten einem Teilnehmerstaat, einer Region oder einer Gruppe von Staaten vorbehalten sind.
- (d) Der Generalsekretär legt dem Ständigen Rat jährlich einen Bericht über die Umsetzung dieser politischen Grundsätze zur Prüfung vor.

Bestimmung 3.02

Bestellung des Generalsekretärs und der Institutionsleiter

Der Generalsekretär und die Institutionsleiter werden vom Ministerrat entsprechend den von ihm festgelegten Verfahren und für die von ihm festgelegten Funktionsperioden bestellt.

Bestimmung 3.03

Bestellung der Missionsleiter und der Beauftragten des Vorsitzes

- (a) Die Missionsleiter werden vom Vorsitz bestellt. Sie werden aus dem Kreis der von den Teilnehmerstaaten namhaft gemachten Kandidaten und unter voller Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultationen mit dem Generalsekretär, der OSZE-Troika und dem Gastland ernannt.
- (b) Die Beauftragten des Vorsitzes werden gemäß Beschluss MC(10).DEC/8 vom 7. Dezember 2002 ernannt.

Bestimmung 3.04

Bestellung der Direktoren im Sekretariat, der Stellvertretenden Institutions- und Missionsleiter sowie der Direktoren in den Institutionen und Missionen

- (a) Die Direktoren im Sekretariat werden vom Vorsitz im Einvernehmen mit dem Generalsekretär bestellt.
- (b) Die Stellvertretenden Institutions- und Missionsleiter werden vom Vorsitz im Einvernehmen mit dem Leiter der jeweiligen Institution oder Mission und dem Generalsekretär bestellt.
- (c) Die Direktoren in den Institutionen und Missionen werden vom Vorsitz im Einvernehmen mit dem Leiter der jeweiligen Institution oder Mission und dem Generalsekretär bestellt.

Bestimmung 3.05

Anstellung bzw. Dienstzuteilung anderer Bediensteter

- (a) Der Generalsekretär ist für die Anstellung bzw. Dienstzuteilung sämtlicher Bediensteten des Sekretariats unterhalb der Direktorenebene zuständig. Die Institutionsleiter sind im Einvernehmen mit dem Generalsekretär für die Anstellung bzw. Dienstzuteilung ihres jeweiligen Personals zuständig.
- (b) Internationale Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstverhältnis werden vom Leiter der jeweiligen Mission im Einvernehmen mit dem Generalsekretär angestellt bzw. dienstzuteilt.
- (c) Lokale Missionsmitarbeiter sowie internationale Missionsmitarbeiter mit Kurzzeitverträgen werden vom Leiter der jeweiligen Mission angestellt.

Bestimmung 3.06

Gesundheitsstandards

Der Generalsekretär legt entsprechende Gesundheitsstandards fest, denen OSZE-Bedienstete als Voraussetzung für ihre Anstellung bzw. Dienstzuteilung sowie nach Beginn des Dienstverhältnisses während ihrer Anstellung bzw. Dienstzuteilung entsprechen müssen.

Bestimmung 3.07

Dienstverträge und Dienstzuteilungsverträge

In den Dienstverträgen für OSZE-Vertragsbedienstete bzw. in den Dienstzuteilungsverträgen für entsandte OSZE-Bedienstete sind sämtliche bei der OSZE geltenden Beschäftigungsbedingungen ausdrücklich oder durch Verweis anzuführen. Sie werden zum Zeitpunkt der Anstellung bzw. Dienstzuteilung von dem gemäß den Bestimmungen 3.03, 3.04 und 3.05 für die Bestellung zuständigen Funktionsträger unterzeichnet und vom betreffenden OSZE-Bediensteten gegengezeichnet.

Bestimmung 3.08

Dauer des Dienstverhältnisses

- (a) Die OSZE ist dem Grundsatz verpflichtet, keine Dauerdienstverhältnisse mit Aufstiegsmöglichkeiten zu begründen. OSZE-Bedienstete werden daher befristet angestellt bzw. dienstzuteilt. Das Datum, an welchem das Dienstverhältnis endet, ist im Dienstvertrag bzw. Dienstzuteilungsvertrag anzugeben. Die Anstellung bzw. Dienstzuteilung endet ohne Kündigungsfrist an diesem Tag, sofern das Dienstverhältnis nicht nach Bestimmung 3.11 verlängert wird.
- (b) Die Direktoren im Sekretariat, in den Institutionen und Missionen werden für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt, der gemäß Bestimmung 3.11 um höchstens ein Jahr verlängert werden kann.
- (c) Bedienstete/Missionsmitarbeiter auf Posten der Besoldungsgruppe P5 werden für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt, der gemäß Bestimmung 3.11 um höchstens drei Jahre verlängert werden kann.
- (d) Bedienstete/Missionsmitarbeiter mit Dienstvertrag auf Posten der Laufbahngruppe Höherer Dienst unterhalb der Besoldungsgruppe P5 werden für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt, der gemäß Bestimmung 3.11 um weitere Funktionsperioden verlängert werden kann. Eine Verlängerungsperiode darf höchstens drei Jahre, die Gesamtdauer des Dienstverhältnisses auf demselben Posten höchstens sieben Jahre betragen.
- (e) Missionsleiter können im selben Feldeinsatz höchstens drei Jahre tätig sein, wobei diese Funktionsperiode gemäß Bestimmung 3.11 einmalig um höchstens ein Jahr verlängert werden kann.
- (f) Entsandte Missionsmitarbeiter können innerhalb der in Bestimmung 3.11 festgelegten Grenzen höchstens sieben Jahre in derselben Mission tätig sein.

Bestimmung 3.09

Probezeit

Bedienstete/Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstverhältnis leisten eine sechsmonatige Probezeit.

Bestimmung 3.10

Leistungsbeurteilung

Über die Leistung der Bediensteten/Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstverhältnis haben deren Vorgesetzte entsprechend dem in den Dienstvorschriften festgelegten Verfahren regelmäßig zu berichten. Im Fall entsandter Bediensteter/Missionsmitarbeiter werden die Ergebnisse der Leistungsbeurteilung dem Entsendestaat auf Ersuchen mitgeteilt.

Bestimmung 3.11
Verlängerung der Anstellung und Dienstzuteilung

- (a) Aus Anstellungen und Dienstzuteilungen kann keine Erwartung auf Verlängerung oder Umwandlung in eine andere Art von Dienstverhältnis abgeleitet werden. Verlängerungen über den in Bestimmung 3.08 festgelegten Zeitraum hinaus können von dem gemäß den Bestimmungen 3.02, 3.03, 3.04 und 3.05 für die Anstellung und Dienstzuteilung zuständigen Funktionsträger gewährt werden.
- (b) Für die Gewährung von Verlängerungen gelten vorbehaltlich der Bestimmung 3.09 folgende Grundsätze:
- (i) Eine Verlängerung kann gewährt werden, wenn die Leistung des Bediensteten/Missionsmitarbeiters als zufriedenstellend bewertet wird.
 - (ii) Die Gesamtdauer des Dienstverhältnisses eines internationalen Bediensteten/Missionsmitarbeiters mit der OSZE darf höchstens zehn Jahre betragen.

Bestimmung 3.12
Versetzung und vorübergehender Arbeitseinsatz

- (a) Bedienstete/Missionsmitarbeiter akzeptieren die ihnen vom Generalsekretär oder vom jeweiligen Institutions-/Missionsleiter übertragenen Aufgaben sowie ihren Einsatz innerhalb des Sekretariats, der Institution oder Mission.
- (b) Die Bedingungen für die Versetzung oder einen vorübergehenden Arbeitseinsatz innerhalb der OSZE sind in den Dienstvorschriften festgelegt.
- (c) Die Versetzung internationaler entsandter Bediensteter/Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstverhältnis, die nicht das Ergebnis einer Disziplinarmaßnahme nach Bestimmung 9.03 (b) (vii) ist, wird im Einvernehmen zwischen dem Entsendestaat und dem Generalsekretär beschlossen.

Artikel IV AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST

Bestimmung 4.01

Auslaufen und Beendigung von Anstellungen und Dienstzuteilungen

(a) Befristete Dienstverhältnisse von Bediensteten/Missionsmitarbeitern, die im Dienst das 65. Lebensjahr erreichen, enden im Regelfall am letzten Tag des Monats, in den ihr 65. Geburtstag fällt. Jedoch kann der gemäß den Bestimmungen 3.03, 3.04 und 3.05 für die Bestellung zuständige Funktionsträger, gegebenenfalls in Rücksprache mit dem Generalsekretär und dem jeweiligen Institutions- oder Missionsleiter, ausnahmsweise und ausschließlich im Interesse der OSZE eine Verlängerung der Anstellung über diese Altersgrenze hinaus für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr unter Berücksichtigung der in Bestimmung 3.11 festgelegten Grenzen anbieten.

(b) Anstellungen bzw. Dienstzuteilungen können durch den gemäß den Bestimmungen 3.03, 3.04 und 3.05 für die Bestellung und Dienstzuteilung zuständigen Funktionsträger, wenn erforderlich in Rücksprache mit dem Vorsitz oder dem Generalsekretär, vorzeitig beendet werden. Für internationale Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstvertrag und für internationale entsandte Missionsmitarbeiter entscheidet dies der jeweilige Missionsleiter im Einvernehmen mit dem Generalsekretär; im Falle internationaler entsandter Bediensteter/Missionsmitarbeiter wird der Entsendestaat von diesem Beschluss vor dessen Durchführung unterrichtet.

Bestimmung 4.02

Gründe für die Beendigung des Dienstverhältnisses

- (a) Die Anstellung bzw. Dienstzuteilung eines OSZE-Bediensteten kann bei Einhaltung des entsprechenden Verfahrens aus folgenden Gründen beendet werden:
- (i) wenn die Mission aufgrund einer Notsituation ihren Standort verlassen und ihre Tätigkeit für mindestens einen Monat unterbrechen muss;
 - (ii) wenn ein Posten gestrichen oder Personal abgebaut wird;
 - (iii) wenn die Leistungen des Bediensteten/Missionsmitarbeiters unbefriedigend sind;
 - (iv) wenn der OSZE-Bedienstete seinen Dienstobliegenheiten aus gesundheitlichen Gründen nicht nachkommen kann;
 - (v) als Ergebnis einer Disziplinarmaßnahme;
 - (vi) wenn Umstände bekannt werden, die bei vorheriger Kenntnis eine Anstellung bzw. Dienstzuteilung ausgeschlossen hätten;

- (vii) bei Aufgabe des Postens;
 - (viii) wenn der OSZE-Bedienstete nicht mehr Staatsangehöriger eines Teilnehmerstaats ist.
- (b) Die Dienstzuteilung eines entsandten OSZE-Bediensteten kann auch auf Ersuchen des Entsendestaats beendet werden.

Bestimmung 4.03
Kündigung

OSZE-Bedienstete, deren Anstellung bzw. Dienstzuteilung gemäß Bestimmung 4.02 (a) (ii) bzw. (iii) beendet wird, haben Anspruch auf eine Kündigungsfrist nach den Dienstvorschriften.

Bestimmung 4.04
Abfindung

- (a) OSZE-Bedienstete mit befristetem Dienstvertrag, deren Anstellung gemäß Bestimmung 4.02 (a) (i), (ii) bzw. (iv) beendet wird, haben Anspruch auf eine Abfindung.
- (b) Die Abfindung entspricht dem Nettogrundgehalt eines Monats für jedes vollendete Dienstjahr bzw. für jedes bis zum Ablauf des Dienstverhältnisses verbleibende Jahr, je nachdem, welche Zahl größer ist. Für Bruchteile eines Jahres wird die Abfindung anteilmäßig ausgezahlt.

Bestimmung 4.05
Kündigung seitens des Bediensteten

- (a) Ein Bediensteter/Missionsmitarbeiter kann kündigen, indem er dies dem Generalsekretär, dem jeweiligen Institutions-/Missionsleiter sowie dem bestellenden Funktionsträger innerhalb derselben Frist, die für die vorzeitige Beendigung seines Dienstverhältnisses bzw. seiner Dienstzuteilung erforderlich wäre, schriftlich mitteilt. Der Generalsekretär, der jeweilige Institutions-/Missionsleiter und der bestellende Funktionsträger können jedoch auch eine kürzere Kündigungsfrist akzeptieren.
- (b) Der Generalsekretär, die Institutions- und Missionsleiter sowie die Beauftragten des Vorsitzes reichen ihre Kündigung beim Vorsitz ein; dieser informiert den Ständigen Rat über die Kündigung.

Artikel V **GEHÄLTER UND SONSTIGE BEZÜGE**

Bestimmung 5.00 **Besoldungsniveau**

Die OSZE folgt dem Besoldungsniveau des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen. Die Kosten des Besoldungspakets dürfen unter keinen Umständen jene des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen überschreiten.

Bestimmung 5.01 **Stellenbewertung**

Der Generalsekretär sorgt für eine Stellenbewertung unter Berücksichtigung der Art der geforderten Dienstobliegenheiten und Verantwortlichkeiten und nimmt diese Festlegungen in die Dienstpostenpläne auf, die den Teilnehmerstaaten im Rahmen des Gesamthaushaltsplans vorgelegt werden.

Bestimmung 5.02 **Gehälter**

- (a) Die Gehälter der internationalen OSZE-Vertragsbediensteten entsprechen innerhalb der in den Dienstvorschriften festgelegten Grenzen den für das gemeinsame System der Vereinten Nationen geltenden Nettogehaltstabellen für Bedienstete der Laufbahngruppe Höherer Dienst und darüber liegender Ränge.
- (b) Die Gehaltstabellen für lokale Bedienstete/Missionsmitarbeiter mit Dienstvertrag werden vom Generalsekretär unter Berücksichtigung gegebenenfalls vorhandener örtlicher Nettogehaltstabellen der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen erstellt; sind solche nicht verfügbar, wird das allgemein anwendbare örtliche Gehaltsniveau am jeweiligen Dienstort sowie gegebenenfalls das geltende Einkommenssteuersystem des Gastlandes berücksichtigt.
- (c) Die Gehaltstabellen werden den Dienstvorschriften, in denen die für die Zahlung der Gehälter geltenden Verfahren beschrieben sind, als Anhang beigelegt.
- (d) Die Gehaltstabellen werden in den Gesamthaushaltsplan aufgenommen.

Bestimmung 5.03 **Kaufkraftausgleich**

Die Gehälter der internationalen Vertragsbediensteten sowie des Generalsekretärs und der Institutionsleiter unterliegen dem Kaufkraftausgleich gemäß den Beschlüssen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.

Bestimmung 5.04 **Gehaltserhöhungen**

(a) Bedienstete/Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstvertrag werden in der Regel auf der Besoldungsstufe eins der Gehaltstabelle eingestellt. Unter den in den Dienstvorschriften genannten Bedingungen kann der gemäß den Bestimmungen 3.03, 3.04 und 3.05 für die Anstellung zuständige Funktionsträger ausnahmsweise die Anstellung auf einer höheren Besoldungsstufe bewilligen.

(b) Bediensteten/Missionsmitarbeitern mit befristetem Dienstvertrag wird eine periodische Gehaltserhöhung gemäß den Dienstvorschriften gewährt, sofern ihnen in den Beurteilungsberichten nach Bestimmung 3.11 eine zufriedenstellende Leistung bescheinigt wird.

Bestimmung 5.05 **Besteuerung**

Unterliegt ein OSZE-Bediensteter für die von der OSZE bezogenen Nettogehälter und sonstigen Bezüge der nationalen Einkommenssteuerpflicht, ist der Generalsekretär ermächtigt, ihm diese entrichteten Steuerbeträge in dem Ausmaß zurückzuerstatten, in dem solche Beträge der Organisation vom betreffenden Staat erstattet wurden.

Bestimmung 5.06 **Unerlaubtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz**

Für Zeiten, in denen Bedienstete/Missionsmitarbeiter ihrem Arbeitsplatz unerlaubt fernbleiben, werden keine Gehälter und sonstigen Bezüge gezahlt.

Bestimmung 5.07 **Rückforderung von zu Unrecht ausgezahlten Beträgen**

Die Bedingungen, unter denen die OSZE berechtigt ist, einen an OSZE-Bedienstete zu Unrecht ausgezahlten Betrag zurückzufordern, werden in den Dienstvorschriften festgelegt.

Bestimmung 5.08 **Reisekosten**

(a) Die OSZE ersetzt OSZE-Bediensteten die Kosten für Dienstreisen gemäß den in den Dienstvorschriften festgelegten Bedingungen und Verfahren.

(b) Innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die in den Dienstvorschriften festgelegt sind, ersetzt die OSZE anspruchsberechtigten OSZE-Bediensteten und gegebenenfalls deren anspruchsberechtigten Familienangehörigen die Reisekosten bei

- (i) erstmaligem Dienstantritt;
- (ii) Dienstortwechsel;
- (iii) Heimaturlaub;
- (iv) Ausscheiden aus dem Dienst;
- (v) Rückholung aus gesundheitlichen Gründen bis zu deren Rückerstattung;
- (vi) Reisen im Rahmen der Erziehungszulage.

Bestimmung 5.09 **Übersiedlungskosten**

Innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die in den Dienstvorschriften festgelegt sind, ersetzt die OSZE anspruchsberechtigten OSZE-Bediensteten die Kosten für eine Übersiedlung bei

- (i) erstmaligem Dienstantritt;
- (ii) Dienstortwechsel;
- (iii) Ausscheiden aus dem Dienst.

Bestimmung 5.10 **Niederlassungszuschuss**

(a) Unter den in den Dienstvorschriften festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE einen Niederlassungszuschuss an anspruchsberechtigte internationale Bedienstete mit befristetem Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, für sie selbst und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen bei erstmaligem Dienstantritt und bei Versetzung an einen anderen Dienstort, sofern dieser Diensteeinsatz mindestens zwölf Monate dauert.

(b) Der Niederlassungszuschuss entspricht dem für den Dienstort geltenden Tagegeld und beträgt für jeden anspruchsberechtigten Familienangehörigen fünfzig Prozent dieses Satzes; er wird für einen Zeitraum von dreißig Tagen nach Ankunft am Dienstort ausgezahlt.

Bestimmung 5.11 **Heimkehrbeihilfe**

Unter den in den Dienstvorschriften festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE an internationale Bedienstete mit befristetem Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, für sie selbst und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen bei Ausscheiden aus dem Dienst eine Heimkehrbeihilfe.

Bestimmung 5.12
Mietzuschuss

Unter den in den Dienstvorschriften festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE an anspruchsberechtigte internationale Bedienstete mit befristetem Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, einen Mietzuschuss.

Bestimmung 5.13
Zulage für Unterkunft und Verpflegung

Unter den in den Dienstvorschriften festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE an internationale Missionsmitarbeiter, einschließlich der Missionsleiter, eine Zulage für Unterkunft und Verpflegung, sofern sie im Gastland der Mission nicht ihren ständigen Wohnsitz haben.

Bestimmung 5.14
Unterhaltsberechtigtenzulagen

(a) Unter den in den Dienstvorschriften festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE an anspruchsberechtigte internationale Bedienstete mit befristetem Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, folgende Unterhaltsberechtigtenzulagen:

- (i) Anspruchsberechtigte internationale Bedienstete erhalten eine Kinderzulage für jedes unterhaltsberechtigten Kind in Höhe des im gemeinsamen System der Vereinten Nationen genehmigten Betrags. Eine solche Zulage gebührt jedoch nicht für das erste unterhaltsberechtigten Kind, wenn der Bedienstete keinen unterhaltsberechtigten Ehegatten hat; in diesem Fall wird der Bedienstete gemäß den Gehaltstabellen für unterhaltspflichtige Bedienstete entlohnt;
- (ii) für jedes behinderte Kind besteht Anspruch auf einen jährlichen Betrag in Höhe des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen für das gemeinsame System der Vereinten Nationen genehmigten Betrags. Hat der Bedienstete jedoch keinen unterhaltsberechtigten Ehegatten und für ein behindertes Kind Anspruch auf die Vergütung nach (i), so gebührt die Zulage in derselben Höhe wie für ein unterhaltsberechtigtes Kind nach (i). Für ein behindertes Kind entfällt die Altersgrenze;
- (iii) anspruchsberechtigte lokale Bedienstete erhalten eine Unterhaltsberechtigtenzulage zu den für die einzelnen Dienstorte der OSZE festgelegten Sätzen und Bedingungen unter Berücksichtigung des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen.

(b) Der Generalsekretär legt einen in den Dienstvorschriften näher auszuführenden Mechanismus fest, durch den vermieden wird, dass für ein und denselben Zweck aus verschiedenen Quellen Leistungen doppelt bezogen werden.

(c) Sind beide Elternteile Bedienstete, so hat nur einer von ihnen Anspruch auf die Kinderzulage.

Bestimmung 5.15 **Erziehungszulage**

(a) Unter den in den Dienstvorschriften festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE an anspruchsberechtigte internationale Bedienstete mit befristetem Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, eine Erziehungszulage für deren unterhaltsberechtigten Kinder.

(b) Die Erziehungszulage beträgt 75 Prozent der tatsächlich aufgewendeten Schulkosten bis zu dem von den Vereinten Nationen für den jeweiligen Dienstort festgelegten Höchstbetrag der Erziehungszulage.

(c) Sondererziehungszulagen für behinderte Kinder, erziehungsbedingte Reisekosten und die Rückerstattung von Kosten für den Unterricht der Muttersprache für ein unterhaltsberechtigtes Kind, das eine örtliche Schule besucht, werden entsprechend dem gemeinsamen System der Vereinten Nationen gewährt.

Bestimmung 5.16 **Gefahrenzulage**

Unter den in den Dienstvorschriften festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE eine Gefahrenzulage an anspruchsberechtigte OSZE-Bedienstete, die an Dienstorten tätig sind, die vom Generalsekretär im Einvernehmen mit den Missionsleitern als Örtlichkeiten definiert wurden, an denen gefährliche Bedingungen herrschen.

Bestimmung 5.17 **Sonderpostenzulage**

Unter den in den Dienstvorschriften festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE eine Sonderpostenzulage an anspruchsberechtigte Bedienstete/Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstvertrag, die vorübergehend gemäß Vorschrift 3.12 einem höher eingestuftem Posten zugewiesen werden.

Artikel VI **SOZIALVERSICHERUNG UND VORSORGEFONDS**

Bestimmung 6.01

Das Sozialversicherungsschema der OSZE

- (a) Unter den in diesem Artikel und in den Dienstvorschriften festgelegten Bedingungen leistet die OSZE Beiträge
- (i) zur Krankenversicherung für Vertragsbedienstete der OSZE;
 - (ii) zur Pensionsversicherung für OSZE-Bedienstete mit befristetem Dienstvertrag;
 - (iii) zur Unfall- und Lebensversicherung für OSZE-Bedienstete im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer offiziellen Dienstobliegenheiten;
 - (iv) zur Rückholversicherung für medizinische Notfälle für OSZE-Bedienstete.
- (b) Der Generalsekretär trifft entweder mit Versicherungsgesellschaften oder im Wege der Selbstversicherung Vorkehrungen für die vier in (a) aufgezählten Versicherungszweige, in der Folge als OSZE-Schemata bezeichnet.
- (c) OSZE-Bedienstete dürfen keinesfalls auf Kosten der OSZE doppelt sozialversichert sein.

Bestimmung 6.02

Das Krankenversicherungsschema der OSZE

- (a) Vertragsbedienstete der OSZE nehmen am Krankenversicherungsschema der OSZE teil, sofern ihnen nicht vom Generalsekretär die Genehmigung erteilt wurde, in einem Krankenversicherungssystem zu verbleiben, in dem sie vor ihrer Anstellung bei der OSZE versichert waren.
- (b) Der Anteil der OSZE an den Kosten der Krankenversicherung anspruchsberechtigter OSZE-Bediensteter, die am Krankenversicherungsschema der OSZE teilnehmen, beträgt 50 Prozent. Die OSZE übernimmt auch 50 Prozent der Kosten für deren anspruchsberechtigte Familienangehörige. Wird einem OSZE-Bediensteten die Teilnahme an einem Krankenversicherungssystem genehmigt, bei dem es sich nicht um das OSZE-Schema oder ein staatliches System handelt, so trägt die OSZE entweder 50 Prozent zu den Kosten des anderen Systems oder 50 Prozent der Kosten des OSZE-Schemas bei, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.
- (c) Die OSZE leistet keinen Beitrag zu einer Zusatzkrankenversicherung.

(d) Entsandte OSZE-Bedienstete haben der OSZE nachzuweisen, dass sie ordnungsgemäß und ausreichend krankenversichert sind. Sollten sie eine Teilnahme am Krankenversicherungsschema der OSZE wünschen, so geschieht dies auf ihre eigenen Kosten.

Bestimmung 6.03

OSZE-Vorsorgefonds

(a) OSZE-Bedienstete mit befristetem Dienstvertrag nehmen am OSZE-Vorsorgefonds teil, sofern ihnen nicht vom Generalsekretär die Genehmigung erteilt wurde, in einem Pensionsversicherungssystem zu verbleiben, in dem sie vor ihrer Anstellung bei der OSZE versichert waren. Falls sich der betreffende Bedienstete für den Verbleib in einem Pensionsversicherungssystem entscheidet, bei dem es sich nicht um ein staatliches System handelt, leistet die OSZE den Arbeitgeberbeitrag entweder zu dem anderen System oder zum OSZE-Vorsorgefonds, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

(b) Für jeden OSZE-Bediensteten, der am Vorsorgefonds der OSZE teilnimmt, trägt die OSZE 15 Prozent und der OSZE-Bedienstete 7,5 Prozent seines Nettogrundgehalts bei, einschließlich einer Kaufkraftausgleichszulage, sofern eine solche zusteht.

(c) Die Leistungen aus dem OSZE-Vorsorgefonds werden im Einklang mit den Dienstvorschriften ausgezahlt.

Bestimmung 6.04

Das Unfall- und Lebensversicherungsschema der OSZE

Unter den in den Dienstvorschriften genannten Bedingungen übernimmt die OSZE die Kosten einer Unfall- und Lebensversicherung, die gewährleistet, dass OSZE-Bedienstete im Falle von Verletzung, Krankheit, Tod oder Invalidität infolge ihrer Dienstausbübung Leistungen erhalten.

Bestimmung 6.05

OSZE-Rückholversicherungsschema für medizinische Notfälle

Unter den in den Dienstvorschriften genannten Bedingungen übernimmt die OSZE die Kosten einer Versicherung für die Rückholung in medizinischen Notfällen

- (i) für internationale Missionsmitarbeiter und
- (ii) für OSZE-Bedienstete auf Dienstreise.

Bestimmung 6.06

OSZE-Beiträge zu anderen Sozialversicherungssystemen als dem der OSZE

- (a) Für Vertragsbedienstete der OSZE, die am staatlichen Sozialversicherungssystem des Gastlandes teilnehmen, übernimmt die OSZE jenen Anteil der Beiträge, der laut diesem System vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zu entrichten ist, in der Regel für jeden Versicherungszweig, zu dem die OSZE gemäß diesem Artikel Beiträge leistet.
- (b) Vertragsbediensteten der OSZE, denen der Verbleib in einem anderen System genehmigt wird, erstattet die OSZE nach Vorlage von Zahlungsbelegen den Arbeitgeberbeitrag für das betreffende System bis zu einer Höhe, die im Rahmen folgender Obergrenzen dem niedrigeren der beiden Arbeitgeberbeiträge entspricht:
- (i) für die Krankenversicherung bis zu 6,5 Prozent ihres monatlichen Nettogehalts, einschließlich der Kaufkraftausgleichszulage, sofern eine solche gebührt;
 - (ii) für die Pensionsversicherung bis zu 15 Prozent ihres monatlichen Nettogehalts, einschließlich der Kaufkraftausgleichszulage, sofern eine solche gebührt.

Artikel VII ARBEITSZEITEN UND URLAUB

Bestimmung 7.01

Arbeitszeiten

- (a) Die Arbeitswoche und die Arbeitszeiten werden vom Generalsekretär und von den Leitern der Institutionen/Missionen entsprechend den am jeweiligen Dienort geltenden Gepflogenheiten festgelegt und in die Dienstvorschriften übernommen.
- (b) In den Dienstvorschriften sind die Bedingungen näher auszuführen, unter denen Überstunden abgegolten werden können, sowie die Bedingungen, die für Teilzeitarbeit, Nacharbeit und Dienstverrichtungen außerhalb der normalen Arbeitszeiten gelten.
- (c) Der Generalsekretär entscheidet im Einvernehmen mit den Institutions- und Missionsleitern, welche Tage an den einzelnen Dienorten als Feiertage einzuhalten sind. Pro Kalenderjahr gibt es neun OSZE-Feiertage.

Bestimmung 7.02

Jahresurlaub

- (a) Die OSZE-Bediensteten haben Anspruch auf Jahresurlaub im Ausmaß von zweieinhalb Arbeitstagen pro Monat.
- (b) Urlaub darf nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorgesetzten in Anspruch genommen werden.
- (c) Im Falle des Generalsekretärs sowie der Institutions- und Missionsleiter wird der Urlaub vom Vorsitz genehmigt.

Bestimmung 7.03

Heimatururlaub

- (a) Unter den in den Dienstvorschriften genannten Bedingungen und innerhalb der darin festgelegten Grenzen besteht Anspruch auf Heimatururlaub für
 - (i) internationale Bedienstete mit befristetem Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, einmal alle zwei Jahre;
 - (ii) internationale Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstverhältnis, einschließlich der Missionsleiter, einmal pro Jahr.
- (b) Die angefallenen Reisekosten werden von der OSZE zu den in den Dienstvorschriften genannten Bedingungen rückerstattet.

Bestimmung 7.04

Sonderurlaub

(a) Die OSZE-Bediensteten haben in den nachstehend angeführten Fällen Anspruch auf Sonderurlaub bei voller, teilweiser oder ohne Gehaltsfortzahlung:

- (i) Heirat des OSZE-Bediensteten: zwei Tage
- (ii) Vaterschaftsurlaub: vier Tage
- (iii) Tod des Ehegatten/eines Kindes/eines Elternteils/eines Bruders oder einer Schwester: vier Tage
- (iv) Tod eines Schwiegerelternteils: zwei Tage

(b) Sonderurlaub aus anderen als den in Absatz (a) genannten Gründen kann in Ausnahmefällen und nur, wenn es im Interesse der OSZE liegt, bei voller, teilweiser oder ohne Gehaltsfortzahlung und, im Falle eines entsandten Bediensteten/Missionsmitarbeiters, sofern die Rechtsvorschriften seines Heimatstaats dies vorsehen, entsprechend den in den Dienstvorschriften genannten Bedingungen gewährt werden.

(c) Internationalen Missionsmitarbeitern mit befristetem Dienstverhältnis, die an Dienstorten tätig sind, an denen äußerst harte oder gefährliche Bedingungen herrschen, kann unter den in den Dienstvorschriften genannten Bedingungen Erholungs- und Genesungsurlaub gewährt werden.

Bestimmung 7.05

Krankenurlaub

OSZE-Bediensteten, die infolge einer Erkrankung oder eines Unfalls nicht in der Lage sind, ihre Dienstobliegenheiten wahrzunehmen, oder deren Anwesenheit eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit darstellen würde, wird unter den in den Dienstvorschriften genannten Bedingungen Krankenurlaub gewährt.

Bestimmung 7.06

Mutterschafts- und Adoptionsurlaub

(a) Unter den in den Dienstvorschriften genannten Bedingungen haben weibliche OSZE-Bedienstete Anspruch auf Mutterschaftsurlaub im Ausmaß von sechzehn aufeinanderfolgenden Wochen. Dieser Zeitraum kann im Falle einer Mehrlingsgeburt um zwei Wochen verlängert werden.

(b) Unter den in den Dienstvorschriften genannten Bedingungen haben OSZE-Bedienstete Anspruch auf Adoptionsurlaub.

Artikel VIII
BEZIEHUNGEN ZWISCHEN LEITUNG UND PERSONAL

Bestimmung 8.01
Beziehungen zwischen Leitung und Personal

Der Generalsekretär sowie die Institutions- und Missionsleiter sorgen für die Herstellung und Aufrechterhaltung ständiger Kontakte und Verbindungen zu allen Bediensteten/Missionsmitarbeitern, um deren effektive Mitwirkung sicherzustellen, wenn es darum geht, Probleme, die das Wohl der Bediensteten betreffen, aufzuzeigen, zu untersuchen und zu lösen, einschließlich der Arbeitsbedingungen und anderer personalpolitischer Angelegenheiten. Der Generalsekretär gibt zu diesem Zweck Anleitungen.

Bestimmung 8.02
Personalvertretung

- (a) Die Bediensteten/Missionsmitarbeiter haben das Recht, Personalvertreter zu wählen. In den Dienstvorschriften wird näher ausgeführt, zu welchen Bedingungen die Personalvertretung im Sekretariat, in den Institutionen und den Missionen organisiert ist, und festgelegt, welche Kriterien für das aktive und passive Wahlrecht im Zusammenhang mit der Personalvertretung gelten.
- (b) Die Personalvertretungsgremien sind so zusammenzustellen, dass eine ausgewogene Vertretung aller Bediensteten/Missionsmitarbeiter im Sekretariat beziehungsweise in ihrer jeweiligen Institution oder Mission gegeben ist.
- (c) Die Tätigkeit der Personalvertretungsgremien darf den Gesamthaushalt nicht über Gebühr belasten.

Artikel IX DISZIPLINARVERFAHREN

Bestimmung 9.01

Durch Disziplinarmaßnahmen zu ahndendes Fehlverhalten

Ein Verstoß eines Bediensteten/Missionsmitarbeiters gegen eine in diesem Personalstatut, den Dienstvorschriften, dem OSZE-Verhaltenskodex oder irgendeinem anderen maßgeblichen Verwaltungserlass festgeschriebene Verpflichtung kann ein Fehlverhalten darstellen, das Disziplinarmaßnahmen nach sich zieht.

Bestimmung 9.02

Ordentliches Verfahren

Eine Disziplinarmaßnahme kann nur dann verhängt werden, wenn dem betreffenden Bediensteten/Missionsmitarbeiter die Vorwürfe schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden und ihm eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme geboten wurde.

Bestimmung 9.03

Disziplinarmaßnahmen

- (a) Die geeignete Disziplinarmaßnahme wird vom Generalsekretär oder von dem jeweiligen Institutions-/Missionsleiter im Rahmen des im Einklang mit den Dienstvorschriften eingeführten Disziplinarverfahrens verhängt.
- (b) Die Disziplinarmaßnahmen sind:
 - (i) schriftliche Ermahnung
 - (ii) schriftliche Ermahnung mit Versetzung auf einen anderen Posten derselben Besoldungsgruppe, entweder am selben Dienort oder an einem anderen Dienort im Missionsgebiet
 - (iii) Suspendierung vom Dienst bei Ruhen der Bezüge für eine Dauer von bis zu zwei Wochen
 - (iv) Verschiebung der nächsten Vorrückung um bis zu zwölf Monate im Falle von OSZE-Bediensteten/Missionsmitarbeitern mit Anspruch auf Gehaltsvorrückung
 - (v) Rückstufung um eine Gehaltsstufe in der jeweiligen Gehaltstabelle im Falle von OSZE-Bediensteten/Missionsmitarbeitern mit Anspruch auf Gehaltsvorrückung

- (vi) Degradierung, das heißt Zurückstufung der Person auf ihrem eigenen Posten, im Falle von OSZE-Bediensteten/Missionsmitarbeitern mit einem bestimmten Rang
 - (vii) Versetzung auf einen anderen, niedriger eingestuften Posten entweder am selben Dienort oder an einem anderen Dienort im Missionsgebiet
 - (viii) Kündigung mit oder ohne Frist oder Kompensation
 - (ix) fristlose Entlassung
- (c) Vor Abschluss der Untersuchung und des Disziplinarverfahrens kann der Generalsekretär oder der jeweilige Institutions-/Missionsleiter den betreffenden Bediensteten/Missionsmitarbeiter mit oder ohne Gehaltsfortzahlung vom Dienst suspendieren.
- (d) Wird die Suspendierung vom Dienst, die Versetzung an einen anderen Posten oder die Kündigung in Bezug auf einen internationalen Bediensteten/Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstverhältnis in Erwägung gezogen, so wird der Beschluss im Einvernehmen mit dem Generalsekretär gefasst. Im Falle eines entsandten Bediensteten/Missionsmitarbeiters wird darüber hinaus auch der Entsendestaat vor der Beschlussfassung benachrichtigt.

Artikel X BESCHWERDEN

Bestimmung 10.01 Internes Beschwerdeverfahren

- (a) Der Generalsekretär richtet für die Bediensteten/Missionsmitarbeiter ein Beschwerdeverfahren gegen Verwaltungsbeschlüsse ein, die sie als Verstoß gegen ihren Dienstvertrag bzw. Dienstzuteilungsvertrag oder gegen irgendeine Bestimmung betreffend ihre Arbeitsbedingungen betrachten, sowie in Bezug auf gegen sie verhängte Disziplinarmaßnahmen.
- (b) Im Falle einer Beschwerde wird eine Interne Überprüfungscommission eingesetzt, die den Generalsekretär, den Institutions- oder Missionsleiter hinsichtlich der Beschwerde berät. In dieser Internen Überprüfungscommission sollte möglichst auch die Belegschaft vertreten sein.
- (c) Eine Beschwerde wird nur dann geprüft, wenn sie innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses eingebracht wird.

Bestimmung 10.02 Externes Beschwerdeverfahren

- (a) Zusätzlich zu dem mit Bestimmung 10.01 eingeführten Verfahren ist ein Bediensteter/Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstverhältnis berechtigt, bei einem Schiedsgremium gegen einen Verwaltungsbeschluss, von dem er unmittelbar betroffen ist, entsprechend dem in Anlage 2 des Personalstatuts samt Dienstvorschriften festgelegten Mandat in letzter Instanz Beschwerde zu erheben.
- (b) Das Schiedsgremium wird vom Vorsitz anhand eines Verzeichnisses bestellt, zu dem alle Teilnehmerstaaten Kandidaten nominieren können, und übt seine Funktion entsprechend dem oben erwähnten Mandat aus.

Bestimmung 10.03 Wirksamkeit der Beschwerde

Die Einbringung einer internen Beschwerde oder einer Beschwerde in letzter Instanz bedeutet nicht, dass die Durchführung des angefochtenen Beschlusses ausgesetzt wird.

Artikel XI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bestimmung 11.01 Änderung

- (a) Dieses Statut begründet für die Bediensteten keine erworbenen Rechte; es kann vom Ständigen Rat revidiert, geändert oder außer Kraft gesetzt werden. Betrifft ein derartiger Revisions- oder Abänderungsvorschlag die Beschäftigungsbedingungen von Bediensteten, so holt der Ständige Rat vor der Beschlussfassung die Ansicht des Generalsekretärs zu dieser Angelegenheit ein.
- (b) Änderungen der Dienstvorschriften werden vor ihrer Verlautbarung durch den Generalsekretär dem Ständigen Rat zur Kenntnis gebracht. Alle budgetären Auswirkungen von Änderungen der Dienstvorschriften werden vor Verlautbarung der betreffenden Vorschriften dem Ständigen Rat zur Genehmigung vorgelegt.
- (c) Der Ständige Rat überprüft in regelmäßigen Abständen die Umsetzung dieses Statuts, auch im Hinblick auf die Effizienz der Einstellungs- und Anstellungskriterien, die Grundsätze und Verfahren, die Beschäftigungsbedingungen für OSZE-Bedienstete und die Angemessenheit des Besoldungsniveaus und dessen Leistbarkeit angesichts der finanziellen Lage der OSZE.
- (d) Alle budgetären Auswirkungen von Änderungen der Dienstvorschriften werden vor Verlautbarung der betreffenden Vorschriften den Teilnehmerstaaten zur Genehmigung vorgelegt.

Bestimmung 11.02 Einvernehmliche Regelung

In Ausnahmefällen und wenn es im Interesse der OSZE liegt, ist der Generalsekretär beziehungsweise der jeweilige Institutions-/Missionsleiter im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ermächtigt, mit Bediensteten/Missionsmitarbeitern einvernehmliche Regelungen in Bezug auf das Ausscheiden aus dem Dienst oder Streitigkeiten betreffend die Arbeitsbedingungen zu treffen, vorausgesetzt, dass dabei auf jedes Beschwerderecht verzichtet wird.

PC.DEC/550
27. Juni 2003
Beilage 1

DEUTSCH
Original: RUSSISCH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSATZ 79 (KAPITEL 6) DER SCHLUSSEMPFEHLUNGEN DER HELSINKI-KONSULTATIONEN

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die Russische Föderation hat sich dem Konsens hinsichtlich des heute verabschiedeten Personalstatuts angeschlossen, das wir als wesentlichen Fortschritt im Zusammenhang mit der OSZE-Reform, der Neuordnung und der Gewährleistung gebührender Transparenz in der Tätigkeit der wichtigsten Organe, Institutionen und Missionen der OSZE betrachten.

Die Russische Delegation, die diesen Beschluss mitgetragen hat, hält es jedoch für notwendig, folgende Erklärung abzugeben:

Alle im Personalstatut enthaltenen Formulierungen und Begriffsbestimmungen beziehen sich ausschließlich auf den Fragenkomplex, der in dem betreffenden Dokument geregelt wird, und schaffen in keiner Weise einen Präzedenzfall oder ein Präjudiz im Hinblick auf die Ergebnisse der Erörterungen zu anderen Fragen und in anderen Verhandlungsgremien. Dies betrifft unter anderem die Abschnitte des Personalstatuts und der Dienstvorschriften, die sich mit den Vorrechten und Immunitäten der OSZE-Bediensteten, einschließlich der Vorgehensweise und der Zuständigkeit im Falle einer Aufhebung der Immunität, befassen. Diese Fragen sind Gegenstand gesonderter Konsultationen im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines multilateralen Übereinkommens über die Rechtspersönlichkeit, die Vorrechte und Immunitäten der OSZE. Die russische Seite behält sich vor, dort an ihren bekannten Positionen festzuhalten, die auf der innerstaatlichen Gesetzgebung und den Gepflogenheiten des Gesetzesvollzugs in der Russischen Föderation beruhen. Russland wird auch bei der praktischen Umsetzung der entsprechenden Abschnitte des Personalstatuts und der Dienstvorschriften in diesem Sinne vorgehen.

Nachdem sie der Annahme dieses Dokuments zugestimmt hat, geht die russische Seite davon aus, dass das Personalstatut und die Dienstvorschriften verbessert werden können und nach Bedarf und gemäß dem festgelegten Verfahren überprüft, abgeändert und außer Kraft gesetzt werden können.

Wir ersuchen, diese interpretative Erklärung dem Journal der heutigen Sitzung beizufügen.“

PC.DEC/550
27. Juni 2003
Beilage 2

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSATZ 79 (KAPITEL 6) DER SCHLUSSEMPFEHLUNGEN
DER HELSINKI-KONSULTATIONEN**

Die Delegation der Türkei:

„Unsere Delegation, die sich dem Konsens zum Beschluss über die Genehmigung des OSZE-Personalstatuts angeschlossen hat, möchte betonen, dass sie den Begriff ‚in fairer Weise‘ in Artikel 3.01 (b) des revidierten Personalstatuts im Sinne von ‚unter voller Berücksichtigung der geforderten Chancengleichheit, der Vielfalt der OSZE-Gemeinschaft und der geographischen Ausgewogenheit innerhalb der Organisation‘ versteht.

Wir ersuchen, diese Erklärung dem Journal der heutigen Sitzung beizufügen.“

PC.DEC/550
27. Juni 2003
Beilage 3

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSATZ 79 (KAPITEL 6) DER SCHLUSSEMPFEHLUNGEN
DER HELSINKI-KONSULTATIONEN**

Die Delegation Albaniens:

„Im Zusammenhang mit dem soeben verabschiedeten Beschluss betreffend die Genehmigung des OSZE-Personalstatuts möchte unsere Delegation erklären, dass das Wort ‚fair‘ in Absatz 3.01 (b) des Personalstatuts im Sinne von ‚gleichberechtigt‘ zu verstehen und auszulegen ist.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Journal des Tages und dem Beschluss beizufügen.“